

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

1 Ss 215/05

2010 Js 32620/04 7 Ns StA Koblenz



OBERLANDESGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

1. Hermann Theisen,

geboren am 10. Januar 1964 in Bad Kreuznach,

wohnhaft Moltkestraße 35, 69120 Heidelberg,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Jäckel, Theodorenstr. 4, 65189 Wiesbaden –

2. Johanna Ida Helene Jaskolski, geb. Saher,

geboren am 1. Juni 1935 in Köln,

wohnhaft Kurt-Schumacher-Straße 30, 50374 Erfstadt

- Verteidiger: Rechtsanwalt Schepers, Ehrenfriedstr. 38, 50259 Pulheim-Brauweiler -

w e g e n öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz in der Sitzung vom 28. September 2005, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht von Tzschoppe,
Richter am Oberlandesgericht Summa,
Richter am Oberlandesgericht Mille,

Oberstaatsanwalt Knieling
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Otto Jäckel, Wiesbaden,
als Verteidiger des Angeklagten Theisen.

Rechtsanwalt Christoph Schepers, Pulheim,
als Verteidiger der Angeklagten Jaskolski,

Amtsinspektor Babilon
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der 7. kleinen Strafkammer
des Landgerichts Koblenz vom 29. März 2005 wird als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen der
Angeklagten, fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Cochem verurteilte die Angeklagten wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, den Angeklagten Theisen in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe und die Angeklagte Jaskolski in einem Fall zu einer Freiheitsstrafe.

Auf ihre Berufungen hat die 7. kleine Strafkammer des Landgerichts die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Sachrüge.

II.

1.

Nach den Urteilsfeststellungen sind die Angeklagten – entschiedene Gegner von Atomwaffen und der Politik der atomaren Abschreckung – Mitglieder der Bewegung „Gewaltfreie Aktion Atomwaffen abschaffen“, die sich das Verbot und die Ächtung von Atomwaffen zum Ziel gesetzt hat. Seit Jahren ist das Fliegerhorstgelände Büchel eines ihrer Hauptziele, weil die Angeklagten davon überzeugt sind, dass auf dem Militärgelände einsatzfähige amerikanische Atomsprengköpfe gelagert werden.

Am 20. März 2004 verteilte der Angeklagte Theisen allein und am 8. Juni 2004 zusammen mit der Angeklagten Jaskolski Flugblätter vor dem Haupttor des Fliegerhorstes Büchel an dort stationierte Soldaten. Dieses Flugblatt, das von dem Angeklagten Theisen entworfen und hergestellt worden war, hat folgenden Wortlaut:

**„Aufruf an alle Bundeswehresoldaten des Jagdbombergeschwaders 33, Büchel
Verweigern Sie jegliche Beteiligung an der völker- und grundgesetzwidrigen
Teilhabe!**

'Das gemeinsame Bekenntnis der Bündnispartner zur Kriegsverhinderung, die glaubwürdige Demonstration von Bündnissolidarität und das nukleare Streitkräftepotential erfordern auch in Zukunft die deutsche Teilhabe an den kollektiven

nuklearen Aufgaben. Dazu gehören die Stationierung von verbündeten Nuklearstreitkräften auf deutschem Boden, die Beteiligung an Planung, Konsultationen sowie die Bereitstellung von Trägermitteln'.

(Walter Kolbow, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, im Februar 2004 auf eine schriftliche Anfrage zum Thema „Atomwaffen in Deutschland“).

Auf ihrem Bundeswehrstützpunkt findet diese nukleare Teilhabe statt:

Es sind auf Ihrem Arbeitsplatz US-amerikanische Atombomben stationiert, und Sie stellen mit der Wartung, Instandhaltung, Einsatzübung und Bereithaltung ihrer Tornado-Kampfflugzeuge die Trägermittel bereit, um im sog. Ernstfall jene Atombomben einzusetzen. Ein solcher Ernstfall könnte künftig auch ein Präventivschlag sein, schenkt man dem Anfang des vergangenen Jahres vom Pentagon veröffentlichten Grundsatzdokument zur militärischen Nuklearstrategie Glauben, welches Planspiele für den präventiven Einsatz von Atomwaffen gegen mindestens sieben Länder, darunter Russland, China, Libyen, Syrien, bzw. die sogenannte „Achse des Bösen“ – Irak, Iran und Nordkorea – enthält.

Zudem entschied der US-Kongress im November 2003, das Verbot für den Bau von Mini-Atombomben aufzuheben, womit die Ära einer neuen Generation von Atomwaffen eingeläutet worden ist, und gleichzeitig hält die NATO weiterhin an der Ersteinsatzoption von Atomwaffen fest. Auf diesem Hintergrund sollten Sie Ihre Unterstützung der nuklearen Teilhabe neu bewerten und dabei bedenken: Verstoß gegen Völkerrecht und Grundgesetz:

A. Die Stationierung von Atomwaffen auf Ihrem Militärflugplatz steht nicht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des internationalen Gerichtshofs vom 08. Juli 1996. Sie ist völkerrechtswidrig.

B. Die durch Ihre berufliche Tätigkeit praktizierte nukleare Teilhabe verstößt (spätestens im Kriegsfall) gegen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Nichtverbreitungsvertrag. Sie ist völkerrechtswidrig.

C. Die Stationierung von Atomwaffen auf Ihrem Militärflugplatz und Ihre Einbindung in die nukleare Teilhabe verstoßen gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs.2, Satz 1 Grundgesetz). Beides ist verfassungswidrig.

Eine Beteiligung und Unterstützung der nuklearen Teilhabe ist daher nicht zu rechtfertigen.

Deshalb rufen wir Sie auf:

Verweigern Sie konsequent Ihre entsprechenden Einsatzbefehle!

Lehnen Sie sich auf gegen jegliche Unterstützung der nuklearen Teilhabe!

Ermutigten Sie Ihre Kameraden, sich Ihrem Ungehorsam anzuschließen!

Rechtshilfebelehrung

Es kann geschehen, dass sich weigernde bzw. sich auflehrende Soldaten mit Verfahren nach dem Wehrstrafgesetz wegen Gehorsamsverweigerung, Ungehorsam, Meuterei, Verabredung zu Unbotmäßigkeit, eigenmächtiger Abwesenheit oder Fahnenflucht überzogen werden.

Beachten Sie deshalb Folgendes:

Nach § 10 Abs. 4 Soldatengesetz darf der Vorgesetzte Befehle nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts erteilen. Gegenüber einem Befehl, der die Regeln des Völkerrechts missachtet, besteht keine Gehorsamspflicht.

Nach § 22 Abs. 1 Wehrstrafgesetz entfällt mithin die Rechtswidrigkeit der Befehlsverweigerung.

Nach § 11 Abs. 2 Soldatengesetz darf ein Soldat keinen Befehl befolgen, wenn er hierdurch eine Straftat begehen würde.

Wenn Ihre Dienstvorgesetzten Ihre Gehorsamsverweigerung nicht anerkennen sollten, gehen Sie dienstrechtlich dagegen vor! Wenn auch dies erfolglos sein sollte, berufen Sie sich auf Ihr Verfassungsrecht zur umfassenden Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, besteht in letzter Konsequenz die Fahnenflucht als Ausweg.

Bedenken Sie auch, dass 1998 in einer repräsentativen Umfrage des forsainstituts 93 Prozent der Befragten der Auffassung zustimmten:

'Atomwaffen sind grundsätzlich völkerrechtswidrige Waffen und sollten weder produziert noch gehortet werden dürfen'. Und 87 Prozent der Befragten bejahten die Forderung: 'Die Bundesregierung sollte dafür sorgen, dass die auf deutschem Boden gelagerten Atomwaffen umgehend beseitigt werden'.'

2.

Das Landgericht hat aufgrund des von ihm ausgelegten Flugblatttextes nicht feststellen können, dass seinem Inhalt Aufforderungscharakter zukommt. Aus dem Gesamtzusammenhang folge zunächst, dass unter dem Begriff „Einsatz“ nur der Einsatz atomarer Waffen und nicht auch sonstige militärische Handlungen, wie zum Beispiel Auslandseinsätze im Rahmen bestehender Bündnisse, humanitäre Hilfsaktionen oder anderweitige friedenssichernde Maßnahmen zu verstehen sei. Der Aufruf beziehe sich daher auf eine Lage, die weder vorliege noch unmittelbar bevorstehe und von der ungewiss sei, ob sie jemals eintrete. Insoweit fehle es an einer unmittelbaren Einwirkung auf den Entschluss der Adressaten. Auch den weiteren Aufrufen könne ein Aufforderungscharakter nicht beigemessen werden. Soweit darin von „Auflehnen“ die Rede sei, sei dies nicht gleichbedeutend mit der Begehung von Wehrstraftaten. Denn den Soldaten würden auch rechtmäßige „Aufhebungsmittel“ gegen tatsächlich oder vermeintlich unverbindliche Befehle zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel der Rechtsbehelf der Gegenvorstellung oder der Beschwerde und weiteren Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung. Das Flugblatt, das dies ausdrücklich hervorhebe, ziele damit gerade nicht darauf ab, bei den Soldaten unmittelbar den Tatentschluss zur rechtswidrigen Fahnenflucht oder einer anderen Wehrstraftat hervorzurufen. Es fehle somit auch hier an dem erforderlichen Appellcharakter und damit an einer strafbaren Aufforderung im Sinne des § 111 StGB. Gleiches gelte für den Aufruf zur Er-

mutigung der Kameraden, sich „Ihrem Ungehorsam“ anzuschließen.

III.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, dass die Strafkammer zu Unrecht den „appellativen Charakter“ der Aufforderung verneint habe. Sie stelle bei dieser Wertung allein darauf ab, dass bei den Adressaten nicht unmittelbar der Entschluss zu einem bestimmten Handeln hervorgerufen werde. Damit werde der von der Anklage umfasste Sachverhalt jedoch nicht vollständig erfasst. In dem Flugblatt werde nicht nur auf künftige fernliegende Einsätze, sondern auch auf Tätigkeiten der Soldaten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit abgestellt, so dass – entgegen der Auffassung des Landgerichts – eine unmittelbare Einwirkung auf die Soldaten vorliege.

IV.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung nach § 111 StGB nicht.

1.

Unter einer Aufforderung im Sinne des § 111 StGB ist jede – auch konkludente – über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung zu verstehen, die den Willen des Täters zu erkennen gibt, von dem Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes kriminelles Tun oder Unterlassen zu verlangen (vgl. KG NStZ-RR 2002, 10; NJW 2001, 2896; OLG Köln NJW 1988, 1102, 1103; LG Koblenz NJW 1988, 1609; so bereits auch RGSt 46, 411; Eser in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. § 111 Rdnr.3; Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. § 111 Rdnr.3; Rogall GA 1979, 14, 16 m. w. N.). Zur Abgrenzung einer so verstandenen Aufforderung von einer Erklärung, eine Straftat sei „begrüßenswert, notwendig oder unvermeidbar“ (vgl. BGHSt 32, 310, 311), als zwar für das friedliche Zusammenleben keineswegs gedeihliche, aber nach der Streichung des früheren § 88a StGB (vgl. BGHSt 28, 312, 314) straflose Äußerung (vgl. Horn/Wolters in SK-StPO, 63. Lfg. [März 2005] § 111 Rdnr.14a,b) ist eine dar-

über hinausgehende bewusst-finale Einwirkung auf andere Personen mit dem Ziel erforderlich, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen (BGHSt 28, 312, 314; 31, 16, 22; 32, 310, 311; KG NSTZ-RR 2002, 10). In der Aufforderung muss daher der Wunsch nach Realisierung des angesonnenen kriminellen Verhaltens deutlich werden, sie muss Appellcharakter haben (OLG Karlsruhe NSTZ 1993, 389, 390).

2.

Die Strafkammer ist von diesen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen und hat zu Recht den Aufforderungscharakter des Flugblattes verneint. Die von ihr vorgenommene Auslegung des Flugblattes kann vom Senat nur auf Lückenhaftigkeit, Verstöße gegen Sprach- und Denkgesetze sowie gegen Erfahrungssätze und allgemeine Auslegungsregeln überprüft werden (BGHSt 21, 371, 372; Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. § 337 Rdnr.32 m.w.N.). Diese Nachprüfung hat keinen die Angeklagten begünstigenden Rechtsfehler ergeben.

a) Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung von Äußerungen ist zunächst, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ob dies der Fall ist, unterliegt allerdings in vollem Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (BGHZ 132, 13, 21; 78, 9, 16; BGH NJW 2000, 1036). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittslesers hat, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGHZ 139, 95, 102; BGH NJW 2000, 3421, 3422). Bei einer Aufforderung, die in einem Flugblatt enthalten ist, ist die Auslegung nicht nur auf einzelne Formulierungen zu beschränken, sondern der Inhalt der Erklärung ist unter Hinzuziehung des gesamten Kontexts, in dem die umstrittene Äußerung steht, und der Begleitumstände, unter denen sie fällt, soweit diese für die Leser erkennbar waren, auszulegen. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an

eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfGE 93, 266, 295; BGHZ 139, 95, 102; BGH NJW 2000, 3421, 3423).

b) Diesen Anforderungen genügt die vom Landgericht vorgenommene Auslegung des Flugblattes. Die Aufrufe in dem Flugblatt „Verweigern Sie konsequent Ihre entsprechenden Einsatzbefehle!“ als auch die weiteren Aufrufe „Lehnen Sie sich auf gegen jegliche Unterstützung der nuklearen Teilhabe!“ und „Ermutigen Sie Ihre Kameraden, sich Ihrem Ungehorsam anzuschließen!“ hat die Strafkammer zu Recht nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Flugblattes ausgelegt.

aa) Wenn das Landgericht dabei aus dem Gesamtzusammenhang dieser Ausführungen den Schluss gezogen hat, dass unter der Verweigerung der Einsatzbefehle nur solche zu verstehen sind, die den Einsatz von atomaren Waffen betreffen, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dass unter dem Begriff „Einsatz“ nur der Einsatz atomarer Waffen und nicht auch sonstige militärische Handlungen, wie zum Beispiel Auslandseinsätze im Rahmen bestehender Bündnisse, humanitäre Hilfsaktionen oder anderweitige friedenssichernde Maßnahmen zu verstehen sind, ergibt sich aus dem Gesamtinhalt des Flugblattes. Die Furcht vor dem Einsatz atomarer Waffen steht im Zentrum der gesamten Ausführungen und es ist ausdrücklich vom präventiven Einsatz von Atombomben im sog. Ernstfall und der Ersteinsatzoption von Atomwaffen die Rede.

Allerdings hat das Landgericht in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erörtert, ob sich der Aufruf, Einsatzbefehle zu verweigern, auch auf Tätigkeiten im Vorfeld des eigentlichen Atombombenseinsatzes, nämlich auf die Wartung, Instandhaltung, Einsatzübung und Bereithaltung der Tornado-Kampflugzeuge bezieht. Dies gefährdet den Bestand des Urteils jedoch nicht. Aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich für den Senat mit hinreichender Sicherheit, dass die Strafkammer dies unter den Gesichtspunkt des „Auflehns“ gewürdigt hat.

Der Begriff des „Auflehns“ in der Auslegung des Landgerichts umfasst auch die Verweigerung von Einsatzbefehlen im Vorfeld eines eigentlichen Atombombeneinsatzes. In dem Flugblatt wird zwischen dem Einsatz von Atomwaffen und der „Teilhabe“ an nuklearen Waffen unterschieden. Unter „Teilhabe“ in diesem Sinne ist die Stationierung von verbündeten Nuklearstreitkräften auf deutschem Boden, die Beteiligung an deren Planung, Konsultation sowie die Bereitstellung von Trägermitteln zu verstehen. Soweit die Strafkammer bei der Auslegung des Flugblattes davon ausgegangen ist, dass die Soldaten sich gegen diese Teilhabe „auflehnen“ sollen, begegnet dies keinen rechtlichen Bedenken. Zwar kommt auch im Rahmen der Teilhabe die Verweigerung entsprechender Einsatzbefehle in Betracht. In dem Flugblatt wird auf diese vorbereitende Tätigkeit ausdrücklich hingewiesen. Jedoch wird nur allgemein und plakativ zur Verweigerung jeglicher „Beteiligung an der völker- und grundgesetzwidrigen Teilhabe von Atombomben“ aufgerufen, im Gegensatz zu der Verweigerung des – konkreten – Einsatzes von Atomwaffen im Ernstfall, dem präventiven Einsatz von Atombomben und der Ersteinsatzoption. Derartige Einsatzbefehle im Bereich der vorbereitenden Tätigkeit lassen sich aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit auch nicht näher präzisieren. Es liegt daher nahe, dass nur der weite und schillernde Begriff des „Auflehns“ auf diese vorbereitenden Tätigkeiten zielt. Diese Auslegung des Landgerichts ist sprachlich und vom Sinngehalt des Aufrufs her möglich und sogar naheliegend. Sie ist daher vom Revisionsgericht hinzunehmen, auch wenn andere Auslegungsergebnisse ebenso gut vertretbar wären.

bb) Nicht zu beanstanden ist auch das weitere Auslegungsergebnis der Strafkammer, der Aufruf zum „Auflehnen“ sei nicht gleichbedeutend mit der Aufforderung, unmittelbar Wehrstraftaten zu begehen. Der Begriff des „Auflehns“ kann zwar auch die Verweigerung von Einsatzbefehlen umfassen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 WStG). Aus dem Flugblatt ergibt sich aber nicht, dass dies die allein den Soldaten angetragene Form des Widerstandleistens sein soll. Die Soldaten werden aufgrund der im Flugblatt aufgezeigten, gegen die Lagerung der Nuklearwaffen sprechenden verfassungs- und völkerrechtlichen Gründe lediglich aufgefordert, ihre Haltung zur Teilhabe von Nuklearwaffen „neu zu bewerten und zu bedenken“.

In diesem Kontext und auch vor dem Hintergrund des politischen Anliegens der Angeklagten, die sog. „Nukleare Teilhabe“ als etwas Völkerrechtswidriges und Unmoralisches zu brandmarken, ist es nicht nur möglich, sondern sogar naheliegend, die Formulierung, sich gegen diese Teilhabe „aufzulehnen“ nicht im Sinne einer Aufforderung zu unmittelbarer Befehlsverweigerung, sondern lediglich als Aufforderung zu einer Gewissensschärfung und Gewissensentscheidung der angesprochenen Soldaten aufzufassen, verbunden mit der persönlichen Meinungsäußerung der Angeklagten, dass es bei richtiger Sicht der Dinge und gehöriger Gewissensanspannung – sozusagen im Wege der Ermessensreduzierung auf Null – nur zu einer einzigen richtigen Entscheidung kommen könne, nämlich das eine Beteiligung und Unterstützung der nuklearen Teilhabe nicht zu rechtfertigen sei. Es verbleibt insoweit aber bei der alleinigen Gewissensentscheidung des Soldaten.

Für den Fall einer positiven Entscheidung des Soldaten können sich – wie sich aus der „Rechtshilfebelehrung“ ergibt – verschiedene Handlungsmöglichkeiten eröffnen, die von der (rechtmäßigen) Verweigerung des Kriegsdienstes bis hin zum strafrechtlich relevanten Ungehorsam, Befehlsverweigerung oder Fahnenflucht reichen. Eine bestimmte Handlungsalternative wird dabei vom Flugblattverfasser gerade nicht vorgegeben.

Soweit sich der Soldat zur Befehlsverweigerung entschließen sollte, weist die „Rechtshilfebelehrung“ auf die dienstrechtlichen Möglichkeiten hin. Gerade dieser Umstand stützt das Auslegungsergebnis der Strafkammer, dass der Begriff des „Auflehns“ nicht gleichbedeutend mit der Begehung von Wehrstraftaten ist, sondern auch rechtmäßige „Auflehnungsmittel“, wie Gegenvorstellung, Beschwerde und weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung in Betracht kommen. Lediglich in letzter Konsequenz wird darauf hingewiesen, dass notfalls die Fahnenflucht in Erwägung zu ziehen ist.

Allein diese Auslegung wird auch, worauf die Strafkammer zu Recht hingewiesen hat, der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 1 GG gerecht. Wenn es sich – wie das hier geradezu exemplarisch der Fall ist – um einen Meinungsbeitrag in einer die Öff-

fentlichkeit wesentlich, ja geradezu existentiell berührenden Frage handelt, haben die Gerichte bei mehreren objektiv möglichen Deutungen sich immer für diejenige zu entscheiden, die der Bedeutung dieses Grundrechts, der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen und seiner Teilnahme am politischen Leben wie auch für die freie Kommunikation in der Gesellschaft insgesamt entspricht und ein entsprechendes Verhalten nicht strafbar werden lässt (BVerfGE 82, 43, 50).

cc) Gleiches gilt für den Aufruf zur Ermutigung der Kameraden, sich „Ihrem Ungehorsam“ anzuschließen, dem insoweit, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, nur unselbständige Bedeutung zukommt, und – wie sich aus dem Kontext ergibt – in unmittelbarem Zusammenhang mit der zuvor erörterten Äußerung steht und nicht mehr besagt, als dass andere Soldaten sich in gleicher Weise wie die Leser des Flugblattes verhalten sollen, also keine Straftaten begehen, sondern vorrangig die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen nach Auffassung des Verfassers unverbindliche Befehle ausschöpfen sollen.

3.

Aufgrund dieses rechtsfehlerfreien Auslegungsergebnisses hat das Landgericht zu Recht eine tatbestandsmäßige Aufforderung im Sinne des § 111 StGB verneint.

a) Allerdings schließt die vom Landgericht zur Verweigerung von Einsatzbefehlen vorgenommene Auslegung des Flugblattes die Aufforderung zur Begehung von Straftaten im Sinne der §§ 19 ff. WStG nicht aus. Das allein begründet jedoch noch keine Strafbarkeit nach § 111 StGB. Strafgrund des § 111 StGB ist die Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens, die sich zwangsläufig aus einer öffentlichen oder quasi-öffentlichen, an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Aufforderung zu Straftaten ergibt. Eine derart qualifizierte Aufforderung ist einerseits zur Weckung von gefährlichen Instinkten und Veranlassung von unkontrollierbaren kriminellen Aktionen geeignet; andererseits sind ihre Auswirkungen weder überschaubar noch steuerbar und einer weiteren Einflußnahme des Auffordernden in aller Regel entzogen, was insgesamt ihre besondere Gefährlichkeit begründet. Der Schutz des § 111 StGB bezieht sich sowohl auf das durch die Straftat, zu der

aufgefordert wird, bedrohte Rechtsgut als auch auf den inneren Frieden der Gemeinschaft (BGHSt 29, 258, 267; LK-v.Bubnoff, 10. A., § 111 Rnr. 5; Schönke/Schröder-Eser, 25. A., § 111 Rnr. 1; Rogall GA 79,11,16;). Aus dem Sinn und Zweck des § 111 StGB, nur besonders gefährliche Arten des Aufforderns zu erfassen, folgt zugleich die Notwendigkeit einer diesem Schutzzweck entsprechenden restriktiven Interpretation der Vorschrift (OLG Karlsruhe NSTZ 93,389): Die Äußerung muss angesichts des Schutzzwecks der Norm erkennbar darauf abzielen, die Adressaten *unmittelbar* zur Begehung der rechtswidrigen Tat zu motivieren (Eser aaO., § 111 Rdnr. 3; OLG Karlsruhe aaO.,390). Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Der Aufruf soll eine Handlungsanweisung erst für den Fall des tatsächlichen Einsatzes der Atomwaffen sein. Die Soldaten sollen sich erst in unbestimmter Zukunft und nicht schon jetzt zur Befehlsverweigerung entschließen. Ob und wann das jemals der Fall sein wird, ist völlig offen, ein Anlass für eine sofortige Entschließung besteht somit nicht. Im übrigen ist, wie das OLG Karlsruhe (aaO.) in einem ähnlichen Fall zutreffend entschieden hat, bei einem Flugblatt ohnehin nicht damit zu rechnen ist, dass es über den Verteilungszeitraum hinaus motivierende Wirkung hat.

b) Unabhängig davon handelt es sich bei diesem Aufruf wie auch bei dem Aufruf zum „Auflehnen“ nicht um eine Aufforderung zur Begehung *rechtswidriger* Taten:

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat in seinem Urteil vom 21.06.2005 (2 WD 12.04) mit ausführlicher Begründung entschieden, dass auch ein Soldat, der von seinem Recht auf Kriegsdienstverweigerung keinen Gebrauch macht, sondern sich zu den Streitkräften bekannt hat, damit keineswegs zugleich von vornherein auf sein Recht verzichtet, im Einzelfall nach den Geboten seines Gewissens zu handeln und in Konsequenz dessen notfalls auch einen Befehl zu verweigern. Das BVerwG hat ausdrücklich festgestellt, dass eine solche Befehlsverweigerung im Falle einer aus ernster, wirklicher Gewissensnot heraus getroffenen Entscheidung rechtmäßig sein (und folglich auch keine strafbare Handlung darstellen) könne (aaO. LS 3,4,8). Zu einer solchen Gewissensentscheidung haben die Angeklagten aufgerufen. Sie haben nicht etwa die Soldaten einfach nur aufgefordert, gewisse Befehle nicht zu befolgen. Sie haben intensiv argumentiert und ausführlich auf diejenigen As-

pekte rechtlicher und moralischer Art hingewiesen, die bei einer solchen Gewissensentscheidung zu berücksichtigen seien. Der sich daran anschließende Aufruf ist ein Appell, die danach notwendige und nach ihrer Auffassung allein in Betracht kommende Gewissensentscheidung zu treffen, nämlich einen etwaigen späteren Einsatzbefehl zu verweigern und die ihm dienenden Vorbereitungshandlungen zu unterlassen. Selbst wenn sie die Soldaten dazu aufgefordert hätten, Handlungen zu begehen, die jetzt schon den objektiven Tatbestand einer Wehrstrafnorm erfüllen, so würde es sich, da die Angeklagten sich eine solche Handlungsweise ersichtlich nur als Ergebnis einer ernstlichen, sorgfältigen, an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“, Recht, Ethik und Moral ausgerichteten Gewissensentscheidung (BVerwG aaO. LS 3,4,8 sowie S. 51 f.) vorstellten, um ein durch eben diese Gewissensmotivation gerechtfertigtes und daher nicht strafbares Verhalten handeln. Der einzelne Soldat ist, wie sich aus dem gesamten Kontext ergibt, als Träger eines Gewissens angesprochen worden. Er soll, wie die Angeklagten in vielerlei Formulierungen deutlich gemacht haben, sein Gewissen prüfen, ob dieses ihm erlaubt, maßgeblich an einer kriegerischen Vorgehensweise mitzuwirken, die nach Völkerrecht, Moral und der Überzeugung von 90 % aller Deutschen rechtswidrig und sogar verwerflich sei. Ein solcher – auch sehr eindringlich formulierter – *Gewissensappell* fällt weder unter § 111 StGB noch unter irgendeine andere Strafnorm.

Die Strafkammer hat daher zu Recht eine tatbestandsmäßige Aufforderung im Sinne des § 111 StGB verneint und die Angeklagten freigesprochen.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

von Tzschoppe

Summa

Ausgefertigt:

Alteid

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

